

TE Vwgh Erkenntnis 2011/12/22 2009/15/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;
91/02 Post;

Norm

- AVG §33 Abs3;
AVG §45 Abs2;
AVG §63 Abs5;
BAO §108 Abs4;
BAO §245 Abs1;
BAO §245;
PO §30;
VwRallg;
1. AVG § 33 heute
 2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. BAO § 108 heute
 2. BAO § 108 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 245 heute

2. BAO § 245 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 245 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 245 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. BAO § 245 gültig von 19.04.1980 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 245 heute
2. BAO § 245 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 245 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 245 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. BAO § 245 gültig von 19.04.1980 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. PO § 30 gültig von 01.04.1993 bis 31.12.1996 aufgehoben durch BGBl. Nr. 765/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des L D in T, vertreten durch die GKP Gabl Kogler Leitner Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Museumstraße 31a, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 5. Mai 2009, Zl. RV/0714- L/08, betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nachdem über das Vermögen des Beschwerdeführers das Konkursverfahren eröffnet worden war, erließ das Finanzamt an den Masseverwalter als gesetzlichen Vertreter des Beschwerdeführers einen auf § 9 BAO gestützten Haftungsbescheid mit Ausfertigungsdatum 11. Jänner 2008 betreffend aushaftende Abgaben der H-GmbH. Der Haftungsbescheid wurde am 21. Jänner 2008 zugestellt. Nachdem über das Vermögen des Beschwerdeführers das Konkursverfahren eröffnet worden war, erließ das Finanzamt an den Masseverwalter als gesetzlichen Vertreter des Beschwerdeführers einen auf Paragraph 9, BAO gestützten Haftungsbescheid mit Ausfertigungsdatum 11. Jänner 2008 betreffend aushaftende Abgaben der H-GmbH. Der Haftungsbescheid wurde am 21. Jänner 2008 zugestellt.

Der Beschwerdeführer brachte mit einem Schriftsatz, auf welchem als Datum der 18. Februar 2008 angeführt ist, Berufung gegen den Haftungsbescheid ein. Am Briefkuvert, in welchem der Schriftsatz an das Finanzamt gesandt worden ist, befindet sich der Abdruck einer Absender-Freistempelmaschine der Firma M mit dem Datum "18.2.08". Die Berufung langte am 3. März 2008 beim Finanzamt ein.

Mit an den Masseverwalter gerichtetem Bescheid vom 27. März 2008 wies das Finanzamt die Berufung zurück, weil sie verspätet eingebracht worden sei.

Gegen diesen Zurückweisungsbescheid brachte der Beschwerdeführer Berufung ein. Die Berufung gegen den Haftungsbescheid sei rechtzeitig erhoben worden. Sie sei am 18. Februar 2008 zur Post gegeben worden. Der Postenlauf sei für die Fristwahrung nicht entscheidend. Es komme auf den Zeitpunkt der Postaufgabe an. Diese sei nachweislich in offener Frist erfolgt, zumal das frankierte Kuvert beim Finanzamt aufliege.

Die dieser Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid zunächst fehlende Genehmigung des Masseverwalters wurde im Zuge eines Mängelbehebungsverfahrens am 26. Juni 2008 erteilt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Beschwerdeführers wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 4. Dezember 2008 mangels kostendeckenden Vermögens gemäß § 166 iVm § 124a KO aufgehoben. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Beschwerdeführers wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 4. Dezember 2008 mangels kostendeckenden Vermögens gemäß Paragraph 166, in Verbindung mit Paragraph 124 a, KO aufgehoben.

Am 2. April 2009 richtete die belangte Behörde an den Beschwerdeführer einen Vorhalt. Darin wurde der

Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Berufung gegen den Haftungsbescheid erst am 3. März 2008 beim Finanzamt eingelangt sei. Am Briefkuvert finde sich lediglich der Abdruck einer Absender-Freistempelmaschine. Dieser Abdruck weise zwar als Datum den "18.2.08" aus. Einem solchen Stempelabdruck komme aber kein Beweiswert dafür zu, dass das Poststück an dem im Freistempelaufdruck genannten Tag tatsächlich zur Post gegeben worden wäre. Der Beschwerdeführer werde daher aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Berufung rechtzeitig zur Post gegeben worden sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid als unbegründet ab.

In der Entscheidungsbegründung stellt sie fest, dass der Beschwerdeführer zu ihrem Vorhalt keine Stellungnahme abgegeben und den ihm aufgetragenen Beweis nicht angetreten habe.

Die Frist zur Erhebung einer Berufung gegen den Haftungsbescheid sei am 21. Februar 2008 abgelaufen.

Für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist reiche es aus, wenn die Postaufgabe am letzten Tag der Frist erfolge. Zur Feststellung dieses Zeitpunktes sei grundsätzlich der von der Post angebrachte Datumsstempel heranzuziehen. Einem Freistempelaufdruck komme hingegen weder die Wirkung, den Postenlauf in Gang zu setzen, noch ein Beweiswert dafür zu, dass das Poststück an dem im Freistempelaufdruck genannten Tag zur Post gegeben worden wäre.

Eine Partei, die eine fristgebundene Eingabe nicht eingeschrieben zur Post gebe, nehme das Risiko auf sich, den von ihr geforderten Beweis für die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe nicht erbringen zu können (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 27. November 2000, 2000/17/0165).

Es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, im Verfahren zu beweisen, dass der Postenlauf tatsächlich bereits am 18. Februar 2008 in Gang gesetzt worden sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch den ihm mit Vorhalt vom 2. April 2009 aufgetragenen Beweis nicht angetreten. Es sei kein Nachweis für die rechtzeitige Postaufgabe erbracht worden.

Die Zurückweisung der Berufung gegen den Haftungsbescheid als verspätet sei daher zu Recht erfolgt.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 245 Abs. 1 BAO beträgt die Berufungsfrist einen Monat. Zur Fristenberechnung regelt § 108 Abs. 4 BAO: Gemäß Paragraph 245, Absatz eins, BAO beträgt die Berufungsfrist einen Monat. Zur Fristenberechnung regelt Paragraph 108, Absatz 4, BAO:

"Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet."

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Postaufgabedatum habe die Behörde von Amts wegen zu ermitteln. Dieser Verpflichtung habe die belangte Behörde im gegenständlichen Fall nicht entsprochen. Sie hätte entsprechende Erhebungen beim Postamt unternehmen und auch untersuchen müssen, welche Person die Eingabe zur Post gebracht habe. Sie habe daher gegen die Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung verstoßen. Weiters wird vorgebracht, der Beschwerdeführer habe auf die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Äußerung reagiert, indem er die Stellungnahme vom 16. April 2009 an die belangte Behörde eingereicht habe. Darin habe er ausgeführt, dass die Frankierung über die im Hause befindliche Freistempelmaschine täglich erfolge und die Post täglich von einem Angestellten des Beschwerdeführers persönlich zum Postamt gebracht werde. Hätte das Datum nicht gestimmt, so hätte das Postamt das Schriftstück nicht angenommen. Der Stellungnahme habe der Beschwerdeführer eine eidesstattliche Erklärung seines Angestellten beigelegt, in welcher bestätigt werde, dass die gegenständliche Berufung am Tag des Abdruckes der Stempelmaschine direkt am Schalter des Postamtes aufgegeben worden sei. Die belangte Behörde habe diese fristgerecht eingebrachte Stellungnahme des Beschwerdeführers stillschweigend übergangen. Die belangte Behörde habe dabei Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Anwendung nicht von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre, dass sie zu einem anders lautenden Bescheid gelangt wäre.

Für den Beginn des Postenlaufes ist maßgeblich, wann das Schriftstück von der Post in Behandlung genommen wird. Zur Feststellung dieses Zeitpunktes ist grundsätzlich der von der Post angebrachte Datumsstempel heranzuziehen. Der Beweis, dass der Postenlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag, sondern an einem anderen Tag begonnen hat, ist zulässig. Dem Freistempelaufdruck kommt weder die Wirkung zu, den Postenlauf in Gang zu setzen, noch ein

Beweiswert in der Richtung, dass das Poststück an dem im Freistempelaufdruck genannten Tag von der Post in Behandlung genommen wurde (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 27. November 2000, 2000/17/0165). Für den Beginn des Postenlaufes ist maßgeblich, wann das Schriftstück von der Post in Behandlung genommen wird. Zur Feststellung dieses Zeitpunktes ist grundsätzlich der von der Post angebrachte Datumsstempel heranzuziehen. Der Beweis, dass der Postenlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag, sondern an einem anderen Tag begonnen hat, ist zulässig. Dem Freistempelaufdruck kommt weder die Wirkung zu, den Postenlauf in Gang zu setzen, noch ein Beweiswert in der Richtung, dass das Poststück an dem im Freistempelaufdruck genannten Tag von der Post in Behandlung genommen wurde (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 27. November 2000, 2000/17/0165).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Sache der Partei, die rechtzeitige Überreichung eines Rechtsmittels bzw. dessen rechtzeitige Aufgabe zur Post nachzuweisen. Es ist nicht Sache der Behörde, durch umfangreiche Erhebungen die Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels festzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2001, 2000/16/0645). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Sache der Partei, die rechtzeitige Überreichung eines Rechtsmittels bzw. dessen rechtzeitige Aufgabe zur Post nachzuweisen. Es ist nicht Sache der Behörde, durch umfangreiche Erhebungen die Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels festzustellen (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2001, 2000/16/0645).

Die Behörde hat im angefochtenen Bescheid die Feststellung getroffen, dass der Beschwerdeführer keinen Beweis dafür erbracht habe, wann und auf welchem Wege die Berufung der Post zur Bearbeitung übergeben worden sei.

Die belangte Behörde hat insbesondere die Feststellung getroffen, der Beschwerdeführer habe (bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides) nicht auf den Vorhalt vom 2. April 2009 reagiert.

Mit dem hinsichtlich der Art der Übergabe an die belangte Behörde nicht näher substantiierten Beschwerdevorbringen, es sei eine Vorhaltsbeantwortung samt einer eidesstattigen Erklärung eines Angestellten des Beschwerdeführers eingereicht worden, wird nicht aufgezeigt, dass die belangte Behörde diese - mit dem Akteninhalt übereinstimmende - Feststellung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen hat. In der Beschwerde wird insbesondere nicht dargelegt, auf welche Weise der belangten Behörde eine solche Vorhaltsbeantwortung zugekommen sein soll.

Auf der Grundlage des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes, ist es aber nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass die belangte Behörde die Berufung im Instanzenzug zurückgewiesen hat. Ausgehend von der oben dargestellten Rechtslage wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, im Verwaltungsverfahren zu beweisen, dass der Postenlauf vor Ablauf des 21. Februar 2008 in Gang gesetzt worden ist.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Entscheidung konnte in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat getroffen werden. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen. Die Entscheidung konnte in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat getroffen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VerordnungBGBI. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. Dezember 2011

Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009150133.X00

Im RIS seit

31.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at